

**Neunte Durchführungsbestimmung¹
zur Transportverordnung
— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung —
vom 15. Oktober 1981**

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. I Nr. 24 S. 267) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 19 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 160 M, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 240 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.“

§ 2

(1) Im § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „20 M“ zu setzen: „80 M“.

(2) Im § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „40 M“ zu setzen: „160 M“.

(3) Der § 25 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„1. für jede nicht gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. c

Ziff. 1 gestellte Doppelachse	80 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	160 M.“

(4) Im § 25 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „10 M“ zu setzen: „40 M“.

§ 3

(1) Im § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „20 M“ zu setzen: „80 M“.

(2) Im § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „40 M“ zu setzen: „160 M“.

(3) Der § 26 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„b) die Eisenbahn
für jede nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1
gestellte Doppelachse

80 M	
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	160 M.“

§ 4

Die Erste Durchführungsbestimmung wird um folgenden § 26 a ergänzt:

„§ 26 a

(1) Die Sanktionen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

(2) Die Sanktionen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 25 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 2 Buchst. b werden vom Transportkunden berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.“

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung
über die Förderung von Diplomsprachmittlern
Portugiesisch
bei der Durchführung eines Ergänzungsstudiums
in der 2. Arbeitssprache
vom 24. August 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Absolventen des Sprachmittlerstudiums, die nach der „Modifizierten Fassung des Studienplanes für die Grundstudienrichtung Sprachmittler zur Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR, gültig für die Sprachmittlerkombination Portugiesisch/2. Arbeitssprache in den Immatrikulationsjahrgängen 1979 bis 1983 an der Humboldt-Universität zu Berlin“ ausgebildet wurden (nachfolgend Absolventen genannt).

§ 2

(1) Die Absolventen haben das Recht, sich für ein Ergänzungsstudium in der im Direktstudium belegten 2. Arbeitssprache zu bewerben. Über die Bewerbung haben sie ihren Betrieb zu informieren.

(2) Die Aufnahme in das Ergänzungsstudium, das in Form eines Fernstudienabschnittes von 6 Monaten Dauer durchgeführt wird, kann erfolgen, wenn der Erwerb des Diploms (Hochschulabschluß) nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

§ 3

(1) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Ergänzungsstudium erfolgt bei der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 3 Paßbilder
- Abschrift des Diplomzeugnisses
- Beurteilung des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Über die Aufnahme in das Ergänzungsstudium entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin auf Vorschlag des Direktors der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse.

§ 4

Absolventen können entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch die Betriebe zum Ergänzungsstudium delegiert werden. Das Delegierungsschreiben ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

§ 5

(1) Der Inhalt des Ergänzungsstudiums wird vom Direktor der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin auf der Basis des geltenden Studienplanes festgelegt.